**<u>Prüfungsarbeit eines Bewerbers</u>**

## Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|---|---|---|
| An X | = | Anlage X |
| Anspr. | = | Anspruch |
| (n). S.d.T. | = | (nächstliegender) Stand der Technik |
| RiLi | = | Prüfungsrichtlinien des EPA |
| e.T. | = | erfinderische Tätigkeit |
| A.T. | = | Anmeldetag |

**Begründung**

**A. Zeiträge der Ansprüche**

Die Ansprüche 1 bis 4 haben als wirksamen Zeitrang den Anmeldetag (25/4/2005), weil sie vollständig in der jeweils früheren Anmeldung (EP 2 345 678 A1 und EP 1 234 567 A1) enthalten waren. Das Erfordernis von Art. 76 (1) EPÜ und G1/06 ist erfüllt.

Anspruch 5 kann kein wirksamer Zeitrang zuerkannt werden, weil Anspruch 5 zwar in der EP 3 456 789 A1 enthalten ist, allerdings nicht in der Stammanmeldung (EP 2 345 678 A1) aus der die EP 3 456 789 A1 wirksam ausgeschieden ist. Anspruch 5 war zwar in der EP 1 234 567 A1 enthalten, die wiederum die Stammanmeldung zu der EP 2 345 678 A1 ist, allerdings muss gemäß G1/06 gelten:

Das Erfordernis aus G1/06, wonach sich die gesamte Offenbarung der Teilanmeldung unmittelbar und eindeutig aus dem Offenbarungsgehalt <u>jeder</u> vorangehenden Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung ableiten lassen muss, ist nicht erfüllt, weil Anspruch 5 nicht in der früheren Anmeldung (EP 2 345 678 A1) enthalten ist, sondern nur in der frühesten (EP 1 234 567 A1).

In [0016] wurde zwar ein Gewichtsverhältnis zwischen 2:1 und 5:1 angegeben, allerdings wird ein Gewichtsverhältnis von 3:1 nicht offenbart. Daher kann [0017] auch nicht [0016] in A1 entnommen werden. Daher kommt Anspruch 5 kein Zeitrang zugute.

**B. Verwendete Dokumente**

A1 (DE): Angegriffenes Patent

A2 (DE): A2 ist ein Artikel aus dem Magazin „Automotive Safety“, welcher in der Ed. 2/1997 erschienen ist. Der Artikel war daher spätestens Ende des Jahres 1997 der Öffentlichkeit zugänglich. Publiziert wurde er von Kurtis Kraft Publications.
A2 ist daher ein S.d.T. nach Art. 54 (2) EPÜ.

A3 (DE): Bei A3 handelt es sich um eine europäische Patentanmeldung, die am 8/6/1994 veröffentlicht wurde.
Bei A3 handelt es sich daher um einen S.d.T. nach Art. 54 (2) EPÜ.

A4 (DE): Bei A4 handelt es sich um eine französische Patentanmeldung. Diese wurde am 31/1/2003 veröffentlicht.
Daher handelt es sich bei A4 um einen S.d.T. nach Art. 54 (2) EPÜ.

A5 (DE): Bei A5 handelt es sich um die Veröffentlichung einer US-Patentschrift. Diese wurde am 3/4/2001 veröffentlicht.
Bei A5 handelt es sich daher um einen S.d.T. nach Art. 54 (2) EPÜ.o

## C. Einspruchsgründe

1. **Anspruch 1**

1.1 Art. 54 (2) unter Verwendung von A5.

A5 offenbart:

Airbagmodul (S.21; Titel von A5) zum Schutz eines Fahrzeuginsassen bei frontaler Kollision ([0001] in A5, S. 21, Z.15 bis 16: „solche Airbags sollen den Beifahrer bei einer Frontalkollision schützen“. Ein Beifahrer ist ebenfalls ein Fahrzeuginsasse), umfassend:

- eine Steuereinheit ([0004] aus A5: „Sicherheitseinheit 1“; Bei der Sicherheitseinheit 1 handelt es sich um eine Steuereinheit. Gemäß A1, S.4, Z.6 aktiviert die Steuereinheit den Gasgenerator; In A5 aktiviert ebenfalls die Sicherheitseinheit den Gasgenerator, indem sie ein elektrischen Impuls an das Zündelement sendet, wodurch Gas im Gasgenerator erzeugt wird (siehe [0004] aus A5). Damit ist die Sicherheitseinheit eine Steuereinheit im Sinne des Anspruchs 1);
- einen Gasgenerator ([0003] aus A5) umfassend ein Gehäuse ([0003] aus A5) aus Cuzinal (A5 offenbart, dass das Gehäuse aus einem Material hergestellt ist, wie es in dem Artikel „Pyrotechnische Gaserzeugungssysteme“ des Magazins „Automotive Safety“, ED 2/1997 für den Druckgasbehälter gezeigt ist.
  Bei dem Magazin handelt es sich um die beigefügte A2. Nach T153/85 gehört ein auf diese Art und Weise einbezogenes Dokument bzgl. des einzubeziehenden Umfangs zu der Offenbarung von A5, wenn A2 am Tag der Veröffentlichung von A5 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden war.
  A5 wurde am 3/4/2001 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wohingegen A2 spätestens am 31/12/1997 der Öffentlichkeit zugänglich war. A2 ist damit wirksam bzgl. des Materials für das Gehäuse in A5 einbezogen.
  A2 offenbart dabei in [0002], dass der Druckgasbehälter unter anderem aus der Kupfer-Zink-Legierung Cuzinal (Siehe A1, S6, Z.19) gefertigt ist. A5 schreibt, dass der Gasbehälter aus einem der in A2 genannten Materialien für den Druckgasbehälter hergestellt ist, sodass Cuzinal als Material für das Gehäuse des Gasgenerators offenbart ist); und
- Ein Stoffkissen ([0005] in A5: „Stoffsack“; Ein Stoffsack ist das gleiche wie ein Stoffkissen; siehe Fig. 5 in A5 und Fig. 2 in A1; außerdem bestehen beide Gebilde aus dem gleichen Stoff (A1: S.6, Z.11: „Polyester“ und A5: S.22, Z.10: „PET“, wobei Polyester PET ist, siehe A3: S.15, Z.21)),
  umfassend ein Druckregulierungsventil (A5 offenbart ein Druckregulierungsventil, das aus einem Lüftungsloch besteht, welches durch ein Band abgedeckt wird ([0005]). Der Zweck ist genau der gleiche wie bei A1. Beim Aufprall kommt es in dem Sack zu einer Druckspitze, die durch das Lüftungsloch entweicht [0006]. Dies passiert erst, wenn der Druck einen bestimmten Wert überschreitet. Nur dann reist die Naht. Siehe [0006]. Das gleiche gibt es auch in A1: [0011]; sobald der Druck einen Schwellwert übersteigt biegt sich der elastische Streifen und öffnet das Lüftungsloch).

Daher ist Anspruch 1 nicht neu gegenüber A5.

1.2 Art. 56 unter Verwendung von A3 und A2

<u>n.S.d.T.</u>

A3 wird als der n.S.d.T. angesehen, weil A3 auf dem gleichen techn. Gebiet liegt wie A1 (Airbags) und auch den gleichen Zweck verfolgt, nämlich die härte des Airbags zu reduzieren.

A3 offenbart:

Airbagmodul ([0003] in A3: „Airbageinheit) zum Schutz eines Fahrzeuginsassen bei frontaler Kollision (A3: [0002]: „[…] bei einer frontalen Kollision“) umfassend:
- eine Steuereinheit (A3: [0003]: „[…] Gasgenerator umfasst, der von einer Steuereinheit aktiviert wird; Verweis auf Punkt 1.1);
- einen Gasgenerator ([0003] in A3)
- ein Stoffkissen (A3: S.14, Z.26-27: „Das Kissen umfasst zwei […] Lagen […] eines […] Nylonstoffs. Damit handelt es sich um ein Stoffkissen), umfassend ein Druckregulierungsventil ([0005] in A3 wird offenbart, dass sich eine Öffnung in dem Kissen vergrößert, wenn der Fahrer mit übergroßer Kraft auf das Kissen aufschlägt. Siehe Argumentation zu Punkt 1.1. Die einsetzende Verformung der Gummimembran vergrößert das Loch, sodass hier ein Druckregulierungsventil vorliegt).

A3 offenbar nicht, dass das Gehäuse des Gasgenerators aus Cuzinal hergestellt ist.

Ein Gehäuse aus Cuzinal bewirkt den techn. Effekt, dass dieses bei hohen Temperaturen eine gute strukturelle Festigkeit behält (Siehe A1, S.6, Z.19-20).

Die objektiv technische Aufgabe kann daher ausgehend von A3 darin gesehen werden das Gehäuse des Gasgenerators zu verstärken.

Ein Fachmann würde hierzu A2 befassen, weil A2 sich mit Rückhaltesystemen wie Airbags befasst, und damit auf dem gleichen techn. Gebiet liegt wie A5 (Siehe S.11, Z.6 in A2).

A2 offenbart, dass Gasgeneratorgehäuse für Pyrotechnische Systeme aus rostfreiem Stahl, vernickeltem Stahl, Kohlenstoffstahl, Aluminium oder Cuzinal bestehen [0002] in A2.

In [0003] A2 wurde festgestellt, dass Cuzinal gerade bei hohen Temperaturen (über 200°C) eine nahezu gleich bleibende Bruchfestigkeit aufweist, wobei die Festigkeit von Stahl oder Aluminium allmählich abnimmt ([0003] aus A2).

Ein Fachmann würde daher das Gehäuse des Gasgenerators aus A3 nicht aus Druckgusstahl oder Aluminium fertigen, sondern aus Cuzinal, wie in A2 beschrieben.

Anspruch 1 beruht daher auf keiner e.T. bei einer Kombination von A3 und A2.

2. **Anspruch 2 rückbezogen auf Anspruch 1**

2.1 Art. 56 unter Verwendung von A3 + A2

n.S.d.T.

A3 ist aus den gleichen Gründen wie unter Punkt 1.2 der n.S.d.T., weil A3 auf dem gleichen techn. Gebiet liegt wie Anspruch 2 und auch den gleichen Zweck verfolgt (Airbag weniger hart). Siehe hierzu Punkt 1.2.

Wie unter Punkt 1.2 erörtert beruht Anspruch 1 auf den Anspruch 2 rückbezogen ist auf keiner e.T.

A3 offenbart außerdem:

Ein Ventil welches nachfolgendes umfasst:
Eine elektrische Membran ([0005] in A3; S.15, Z.13: „elastische Gummimembran“), die ein im Stoffkissen vorgesehenes Lüftungsloch zumindest teilweise abdeckt ([0005] aus A3: „Das Kissen hat eine Membran […] mit einem kleinen Lüftungsloch, durch das normalerweise nur eine sehr begrenzte Menge an Gas entweichen kann.“; „Wenn der Fahrer mit übergroßer Kraft auf das Kissen aufschlägt, löst der zusätzliche Druck eine Verformung der elastischen Gummimembran aus, sodass sich dieses von dem Kissen nach außen wölbt und dadurch den Durchmesser des Lochs vergrößert, wodurch mehr Gas entweichen kann.“; Dadurch ist klar, dass die Membran das Loch teilweise abdeckt. Denn das Loch ist eigentlich größer, nur die Membran verschließt dieses zu einem gewissen Teil. Der variable Durchmesser des Lochs in Abhängigkeit des Drucks macht klar, dass ein Teil des Lochs von der Membran bedeckt ist. Figur 1 und 2 zeigt dies auch sehr gut in A3. Der dickere Strich ist die Membran 3. Diese legt sich teilweise über das Loch (Fig. 1 aus A3); Siehe auch [0006] aus A3: „wird die Gummimembran über einer Öffnung im Kissen angebracht.“),
wobei die Membran mit einem Klebstoff auf Gummibasis auf dem Kissen befestigt ist ([0006] aus A3: „Mit einem Klebstoff auf Silikonbasis, der eine luftdichte Verbindung zwischen dem Gummi und dem Stoff herstellt, wird die Gummimembran über einer Öffnung im Kissen angebracht.“; Bei einem Klebstoff auf Silikonbasis handelt es sich um einem Klebstoff auf Gummibasis, weil Silikon ein synthetischer Gummi ist. Siehe hierzu [0005] in A3 (S.15, Z.8).

Damit zeigt A3 alle Merkmale des Anspruchs 2, der auf Anspruch 1 rückbezogen ist. Dieser ist damit nicht erfinderisch gegenüber einer Kombination von A3 und A2.

3. **Anspruch 3 rückbezogen auf Anspruch 1**

3.1 Art. 56 unter Verwendung von A5 und A2

A5 ist der n.S.d.T. weil er auf dem gleichen techn. Gebiet liegt wie Ansp. 3 und ebenfalls ein Airbagmodul bereit stellt. Außerdem liegt ihm der gleiche Zweck zugrunde, nämlich mittels eines Netzes [0008] in A5 das zerreisen des Airbag zu vermeiden, wenn glühende unverbrannte Partikel in diesen einströmen.

A5 offenbart alle Merkmale des Anspruchs 1. Siehe Punkt 1.1.

A5 offenbart außerdem:
Dass das Stoffkissen aus Polyester besteht ([0005] in A5: „Der Stoffsack besteht […] aus PET-Material"; aus A3 ist bekannt, dass PET ein Polyesterstoff ist. Siehe [0006] aus A3 (S.15, Z.21)).

A5 offenbart nicht, dass das Stoffkissen mit Polyamidharz beschichtet ist.

Die Verwendung von Polyamidharz zur Beschichtung von einem Stoffkissen aus Polyester bewirkt den techn. Effekt, dass der Stoff eine bessere Hitzefestigkeit aufweist verglichen mit unbeschichteten Stoffen, beeinträchtigt aber nicht die Flexibilität des Stoffs, denn er wird dadurch nicht schwerer oder steifer.

A5 hat dieses Problem ebenfalls erkannt. A5 löst dies damit, dass ein Netz an den Ausströmöffnungen befestigt ist, das diese Partikel auffängt [0008 aus A5].

Es ist daher die objektiv technische Aufgabe eine Alternative für das Netz zu finden, wodurch verhindert wird, dass glühende Partikel des pyrotechnischen Pulvers den Airbag oder das Band zerreisen.

Ein Fachmann würde hierzu A2 konsultieren, weil A2 ebenfalls auf dem techn. Gebiet von Airbags angesiedelt ist ([0001] aus A2).

A2 erkannt das Problem, dass bei flammenbildenden Pulvergemischen Airbagkissen aus Polyester bevorzugt mit Nylonharz beschichtet werden ([0008] aus A2; S.13, Z.4-7). A2 führt aus, dass solche Airbagkissen eine hohe Hitzefestigkeit aufweisen und ein hohes Maß an Flexibilität behalten, sodass die Zeit für das entfalten des Airbagkissens nicht negativ beeinträchtigt wird.

Bei Nylonharz handelt es sich um Polyamid. Hierzu wird auf A4 verwiesen, wonach aus S.17, Z.26 oder [0003] in A4 hervorgeht, dass Nylon ein Polyamid ist.

Ein Fachmann würde auch eine Beschichtung aus Nylonharz wählen, weil A2 explizit dies bei Verwendung von Airbagkissen empfiehlt, die aus Polyester sind. Das Kissen bei A5 ist ebenfalls aus Polyester.

Weil in A5 auch das Band aus Polyester ist kann dieses ebenfalls gut damit beschichtet werden (S. 22, Z.12: „Band aus demselben Stoff wie der Sack").

Ein Fachmann würde daher das Netz gegen ein Kissen ersetzen, welches mit Polyamidharz beschichtet ist.

Anspruch 3, rückbezogen auf Anspruch 1, beruht daher auf keiner erfinderischen Tätigkeit bei einer Kombination von A5 und A2.

4. **Anspruch 4**

4.1 Art. 56 unter Verwendung von A2 und A4

Kombination mit Natriumnitrat

<u>n.S.d.T.</u>
A2 wird als der n.S.d.T. angesehen, weil es sich intensiv mit dem Aufbau eines pyrotechnischen Gaserzeugungssystems beschäftigt und daher den gleichen Zweck hat wie Anspruch 4, wohingegen A4 den Zweck hat ein verbessertes Rückhaltesystem zu schaffen.

A2 offenbart:

Gasgenerator ([0002] aus A2: „Gasgeneratorgehäuse etc.“) für ein Airbagmodul (Der Wortlaut für macht nach RiLi F-IV, 4.13 nur deutlich, dass der Gasgenerator für ein Airbagsystem geeignet sein muss. Gemäß [0001] beschreibt A2 ein solches System, welches in Airbags eingesetzt werden kann.), umfassend:

- ein Gehäuse bestehend aus Cuzinal ([0002] aus A2: „Gehäuse aus Cuzinal“), das mit Öffnungen versehen ist ([0002] in A2: „der Behälter kann Abluftöffnungen aufweisen.)
- ein durch Induktion aktivierbarer Zünder, der Zirconium und Kaliumperchlorat enthält ([0004] aus A2: „Bei einem Auslöser handelt es sich um einen Zünder. Außerdem wird offenbart, dass der Auslöser eine Spule und einen leicht brennbaren Stoff (z.B. Zirconium und Kaliumperchlorat) umfasst, der durch einen induzierten Strom in der Spule entzündet wird.)
- ein gaserzeugendes Gemisch im Inneren des Gehäuses ([0005] aus A2: „große Menge Gas“; Gas ist in dem Behälter; siehe [0002] aus A2). A2 zeigt ebenfalls eine Liste mit Ausgangsstoffen zur Gasbildung, wobei viel Gas erzeugt wird, welches ungiftig ist [0007 aus A2].

A2 offenbart aber nicht, dass das Gemisch Guanidinumnitrat, Ammoniumperchlorat und Natriumnitrat enthält.

Guanidinumnitrat und Amm. Bewirken den techn. Effekt, dass viel Gas in kurzer Zeit erzeugt wird, wobei Natriumnitrat gut kühlt, sodass das Gas nicht heis ist.

Es ist daher die Aufgabe Ausgangsstoffe zu finden, durch die schnell Gas erzeugt wird, welches kühl ist.

Ein Fachmann würde A4 berücksichtigen, welches einen Aufbau zeigt, mit dem schnell Gas erzeugt werden kann. Dieses System ist auch für Airbags geeignet ([0011] aus A4).

A4 offenbart in S. 18, Z.19,20 [0008] eine Zusammensetzung gemäß der ersten Kombination von Anspruch 4.

Ein Fachmann würde diese Kombination auch wählen, weil A4 schreibt, dass viel Gas erzeugt werden kann (S. 18, Z.21), wobei Natriumnitrat als Kühlmittel wirkt. Ein Fachmann entnimmt außerdem der Liste in A2, dass diese Kombination ungiftig ist.

Daher würde ein Fachmann diese Kombination wählen.

Anspruch 4 mit der ersten Kombination beruht daher bei einer Kombination von A2 und A4 auf keiner e.T.

4.2 Art. 56 unter Verwendung von A2 und A2

Kombination mit Kaliumsulfat

n.S.d.T.
Es wird auf Punkt 4.1 verwiesen.

Bzgl. den Merkmalen die A2 offenbart wird auf Punkt 4.1 verwiesen.

Bzgl. den Unterschieden zwischen Anspruch 4 und A2 wird auf Punkt 4.1 verwiesen, mit der Ausnahme, dass A2 weder Natriumnitrat noch Kaliumsulfat zeigt.

Der technische Effekt bei Verwendung von Kaliumsulfat ist der, dass eine Flammenbildung bei der Gaserzeugung verhindert wird [0015 aus A1].

Die Aufgabe ist daher darin zu sehen ein Gemisch zur Gaserzeugung zu erstellen, welches viel Gas erzeugt und keine Flammen bildet.

Ein Fachmann würde aus den gleichen Gründen wie unter Punkt 4.1 A4 konsultieren.

A4 offenbart auf [0009], S.19, Z.3, dass Kaliumsulfat statt Natriumnitrat verwendet werden soll, weil dadurch keine Flammen gebildet werden.

Ein Fachmann würde Kaliumsulfat einsetzen, weil die Tabelle in A2 auf Seite 12 [0007] lehrt, dass auch bei Kaliumsulfat keine giftigen Gase entstehen.

Anspruch 4 (zweite Kombination) beruht daher auf keiner e.T. bei einer Kombination von A2 und A4.

5. **Anspruch 5 rückbezogen auf Anspruch 4**

5.1 Art. 56 unter Verwendung von A2 und A4

Auch wenn Anspruch 5 kein Zeitrang zugute kommt, wie unter „A“ beschrieben, wird diesem Hilfsweise der Zeitrang des AT zuerkannt (25/4/2005).

n.S.d.T

A2 ist aus den gleichen Gründen wie unter Punkt 4.1 der n.S.d.T.

Anspruch 4 ist nicht erfinderisch bei einer Kombination von A2 und A4.

A2 offenbart außerdem nicht, dass das Gemischverhältnis zwischen Guanidinumnitrat und Ammoniumperchlorat 3:1 beträgt.

Dies bewirkt den technischen Effekt, dass das Gas am schnellsten erzeugt werden soll ([0016] aus A1). Dieser technische Effekt ist von dem technischen Effekt aus 4.1 unabhängig, wo viel Gas erzeugt werden soll, welches kühl ist. Daher ist eine Erörterung mittels Teilaufgaben zulässig (RiLi G-VII, 5; G-VII, 7.2).

Die Aufgabe kann bzgl. des techn. Effekts aus Anspruch 5 darin gesehen werden, das Gas möglichst schnell zu erzeugen.

Die Lösung findet ein Fachmann ebenfalls in A4, weil in [0010] gesagt wird, dass mit 72Gew% Guanidinumnitrat und 24Gew% Ammoniumperchlorat das meiste Gas (also am schnellsten) erzeugt wird. 72 geteilt durch 24 ergibt ein Verhältnis von 3:1.

Ein Fachmann würde diese Mischung wählen, weil es vorteilhaft ist, wenn der Airbag schnell aufgeblasen ist.

## 6. **Unzulässige Erweiterung**

### 6.1 Beschreibung Paragraph [0017]

Die Beschreibung wurde in der Teilanmeldung EP 3 456 789 A1 um den in [0017] genannten Teil ergänzt. Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 76 (1) S.2. EPÜ und Art. 100 c) EPÜ sowie Art. 123 (2) EPÜ dar.

Zwar war dieser Absatz in der frühesten Anmeldung enthalten (EP 1 234 567 A1), allerdings fehlte er in der daraus ausgeschiedenen Teilanmeldung (EP 2 345 678 A1).

Nach G1/06 muss bei einer Kette von Teilanmeldungen (EP 1 234 567 A1 → EP 2 345 678 A1 → EP 3 456 789 A1) von denen jede einzelne aus der jeweiligen Vorgängerin ausgeschieden ist (was hier der Fall ist) der gesamte Offenbarungsgehalt der Teilanmeldung unmittelbar und eindeutig aus dem Offenbarungsgehalt <u>jeder</u> vorangehenden Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Form hervorgehen.

[0017] geht allerdings nicht aus der früheren Anmeldung von A1 hervor, sodass Art. 76 (1) S.2. EPÜ nicht erfüllt ist.

Zwar erläutert [0016] der in allen früheren Anmeldungen enthalten ist, dass das Gewichtsverhältnis zwischen 2:1 und 5:1 liegen sollte, der explizite Wert von 3:1 ist allerdings ausgenommen.

Bei einem Wert von 3:1 treten überdies noch besondere techn. Effekte auf, nämlich die Tatsache, dass die Verbrennung am saubersten abläuft.

Dieser Bereich ist daher definitiv neu gegenüber dem Bereich 2:1 bis 5:1, und daher nicht durch diesen offenbart, sodass eine unzulässige Erweiterung vorliegt.

Die Beschreibung ist daher in einer unzulässigen Art und Weise erweitert worden. Der Einspruchsgrund von Art. 100c EPÜ liegt vor.

6.2 Anspruch 5 unter Verwendung von Art. 100c) und Art. 123 (2) EPÜ

Anspruch 5 stellt aus den gleichen Gründen wie [0017] der Beschreibung eine unzulässige Erweiterung dar. Anspruch 5 war zwar in der frühesten Anmeldung (EP 1 234 567 A1) enthalten, nicht jedoch in der früheren Anmeldung (EP 2 345 678 A1), wodurch eine Verletzung von Art. 76 (1) S.2. EPÜ vorliegt. Aus [0016] lässt sich Anspruch 5 indes nicht ableiten.

Der Anspruch 5 stellt daher eine unzulässige Erweiterung im Sinne von Art. 123 (2) dar.

Der Einspruchsgrund von Art. 100c) EPÜ liegt bzgl. Anspruch 5 vor.

Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

# Einspruch gegen ein europäisches Patent

## I. Angegriffenes Patent

| | |
|---|---|
| Patentnummer | EP 3 456 789 B1 |
| Anmeldenummer | 08 915 813 |
| Tag des Hinweises auf Erteilung im Europäischen Patentblatt (Art. 97 (3), Art. 99 (1) EPÜ) | 9.6.2012 |
| Bezeichnung der Erfindung (Titel): | Airbag |

## II. In der Patentschrift als Erster genannter **Patentinhaber**

Cooper Industries

Zeichen des Einsprechenden oder Vertreters (max. 15 Positionen)

## III. Einsprechender

| | |
|---|---|
| Name | Teleman Ind. |
| Anschrift | 40026 Imola<br>Italien |
| Staat des Wohnsitzes oder Sitzes | ITALIEN |
| Staatsangehörigkeit | IT |
| Telefon/Fax | |
| Gemeinsamer Einspruch (Miteinsprechende siehe Zusatzblatt) | ☐ |

## IV. Bevollmächtigung

1. Vertreter
(Nur einen Vertreter oder den Namen des Zusammenschlusses angeben, an den zugestellt werden soll)

Lauda

| | |
|---|---|
| Geschäftsanschrift | 53520 Meuspath<br>Deutschland |
| Telefon/Fax | |
| Weitere zugelassene Vertreter (siehe Zusatzblatt/Vollmacht) | ☐ |

Zeichen des Einsprechenden

EPA 2300.1 04.08

2. Angestellte(r) des Einsprechenden, die/der für dieses Einspruchsverfahren gemäß Art. 133 (3) EPÜ bevollmächtigt werden/wird

Vollmacht(en) zu 1./2.

nicht erforderlich ☒

registriert unter Nr. ☐

beigefügt ☐

**V. Der Einspruch richtet sich gegen das erteilte Patent**

• im gesamten Umfang ☒

• im Umfang der Ansprüche Nr.

**VI. Einspruchsgründe:**

Der Einspruch wird darauf gestützt, dass

a) der Gegenstand des europäischen Patents nicht patentfähig ist (Art. 100 (a) EPÜ), weil er

- nicht neu ist (Art. 52 (1); Art. 54 EPÜ) ☒
- nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Art. 52 (1); Art. 56 EPÜ) ☒
- aus sonstigen Gründen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist, nämlich wegen ☐ Art.

b) das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann (Art. 100 (b) EPÜ; vgl. Art. 83 EPÜ). ☐

c) der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung/der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Art. 100 (c) EPÜ, vgl. Art. 123 (2) EPÜ). ☒

**VII. Tatsachenvorbringen** (Regel 76 (2) (c) EPÜ) erfolgt auf gesondertem Schriftstück (Anlage 1) ☒

**VIII. Sonstige Anträge:**

Hilfsweise wird eine mündliche Verhandlung nach Art. 116 EPÜ beantragt, wenn nicht dem Hauptantrag entsprochen wird und das Patent vollständig widerrufen wird.

Zeichen des Einsprechenden

## IX. Beweismittel

Beweismittel sind beigefügt ☐

werden nachgereicht ☐

**A. Veröffentlichungen:**

1

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

2

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

3

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

4

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

5

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

6

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

Fortsetzung auf Zusatzblatt ☐

**B. Sonstige Beweismittel**

Weitere Angaben auf Zusatzblatt ☐

Zeichen des Einsprechenden

## X. Zahlung der Einspruchsgebühr erfolgt

- wie auf beigefügtem Gebührenzahlungsvordruck (EPA Form 1010) angegeben ☒
- über die Online-Dienste des EPA ☐

## XI. Liste der Unterlagen

Anlage Nr.:

0 Einspruchsformblatt ☒

1 Tatsachenvorbringen (s. VII.) ☒

2 Kopien von als Beweismittel angegebenen (s. IX.)

a Veröffentlichungen ☐

b sonstigen Unterlagen ☐

3 Unterzeichnete Vollmacht(en) (s. IV.) ☐

4 Gebührenzahlungsvordruck (s. X.) ☒

5 Zusatzblatt (Zusatzblätter) ☐ Blattzahl

6 Sonstige Unterlagen ☐

*Bitte einzeln anführen:*

## XII. Unterschrift des Einsprechenden oder Vertreters

Ort: Meuspath

Datum: 28.2.2013

Unterschrift(en)

Name des (der) Unterzeichneten (in Druckschrift): LAUDA

Bei juristischen Personen die Stellung des (der) Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft angeben.

Zeichen des Einsprechenden

**EXAMINATION COMMITTEE II** Candidate No.

Paper C 2013 - Marking Sheet

| Category | Maximum possible | Marks awarded | |
|---|---|---|---|
| | | Marker | Marker |
| **Use of information** | 43 | 41 | 40 |
| **Argumentation** | 57 | 45 | 43 |
| **Total** | 100 | 86 | 83 |

Examination Committee II agrees on 85 marks and recommends the following grade to the Examination Board:

[X] PASS (50-100)

[ ] COMPENSABLE FAIL (45-49)

[ ] FAIL (0-44)

27 June 2013

Chairman of Examination Committee II